



Umweltschutz

408/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION V

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 5101

Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 5020

DVR: 0441473

Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Sachbearbeiter: Wolfslehner
der Abt. V/4, V/6 + V/9:
(0222) 21132/5117

Gesetzesentwurf
Zl. *74* - GE/19 *94*
Datum *25.10.1994*
Verteilt *27. Okt. 1994* *K10*

Wien, den 27. September 1994

Zl. 47 3504/627

V79794-WO

May Bohadol

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird (EU-Anpassungsnovelle zum AWG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-
telt in der Beilage das

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird (EU-Anpassungsnovelle zum AWG)

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis
längstens

18. November 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt
sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzesentwurf kein
Einwand besteht.

Für die Bundesministerin:

L i s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenburger

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
E N T W U R F

**Bundesgesetz, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(EU-Anpassungsnovelle zum AWG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 155/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 11 werden folgende Abs. 12 bis 14 angefügt:

"(12) Einfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Befördern von Abfällen in das Bundesgebiet.

(13) Ausfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Befördern von Abfällen aus dem Bundesgebiet.

(14) Durchfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Befördern von Abfällen vom ausländischen Gebiet durch das Bundesgebiet in ausländisches Gebiet."

2. § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz lautet:

"hat die Behörde dies von Amts wegen sowie auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder der Zollstelle mit Bescheid festzustellen."

3. § 7 Abs. 6 lautet:

"§ 7. (6) In einer Verordnung nach Abs. 2 Z 5 kann angeordnet werden, daß Waren, die Gegenstand einer derartigen Verordnung sind, bei der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vom Anmelder im Sinn des Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex) mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden sind. Der Anmeldeschein ist eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung im Sinn des Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex. Die Anmeldescheine sind von den Zollstellen monatlich gesammelt an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übersenden."

4. § 7 Abs. 7 erster Satz lautet:

"§ 7. (7) In den Fällen des Abs. 6 sind die Waren, für die die Anmeldepflicht gilt, nach den Positionen der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zollltarif) zu bezeichnen."

5. § 20 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Begleitscheine (§ 19) sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle mitzuführen und der Behörde, den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) oder den Zollorganen (§ 40 a) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen."

- 3 -

6. § 33 Abs. 1 erster Satz lautet:

"§ 33. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind

1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
2. im Bedarfsfall das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,
3. Organe der öffentlichen Aufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 40,
4. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 40a

und die von diesen gemäß Z 1, 2 und 4 herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen."

7. In § 34 Abs. 1 erster Satz entfällt die Einfügung
", ausgenommen die Wiedereinfuhr im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften,".

8. In § 34 Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

9. In § 35 Abs. 1 entfällt die Einfügung ", ausgenommen die Ausfuhr im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften".

10. In § 35 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

11. Nach § 35 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

"(9) Die Bewilligung gemäß Abs. 3 kann entzogen werden, wenn der Bewilligungsinhaber Abfälle oder Altöle entgegen der Bewilligung ausgeführt hat oder den Auflagen des Bewilligungsbescheides zuwiderhandelt."

12. § 37 Abs. 3 lautet:

"§ 37. (3) Die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifikationsformulare (§§ 34 und 35), Bestätigungen und Notifikationsformulare (§ 36) und die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine sind erforderliche Unterlagen zur Zollanmeldung im Sinn des Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt und hat die Zollstelle Bedenken, daß eine bewegliche Sache bewilligungs- oder bestätigungsbedürftiger Abfall oder Altöl ist, hat sie vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§ 4) zu veranlassen, es sei denn, die Ware wird unverzüglich in das Ausland zurückgebracht. Bei der Einfuhr obliegt die Prüfung derjenigen Zollstelle, bei der die Gestellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat."

13. § 37 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist von der Zollstelle dem Landeshauptmann, in dessen Bereich die Zollstelle liegt, in geeigneter Form bekanntzugeben. Der Importeur bzw. Exporteur hat ein Monat nach Ende der Gültigkeit der Bewilligung eine Bestandsaufnahme der ein- bzw. ausgeführten Mengen, gegliedert nach den einzelnen Beförderungen, unter Anschluß der verwendeten Notifikationsformulare dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben."

14. § 37 Abs. 5 lautet:

"(5) Zuständig zur Entscheidung über ein Feststellungsverfahren auf Veranlassung der Zollstelle gemäß Abs. 3 ist die Behörde, in deren Bereich sich die betreffende Zollstelle befindet."

15. § 37 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist von der Zollstelle durch Anbringung eines Amtsstempels auf den Begleitscheinen zu bestätigen."

16. § 37 Abs. 7 lautet:

"(7) Den §§ 34 bis 36 unterliegen nicht solche Abfälle, die üblicherweise im grenzüberschreitenden Personenverkehr mitbefördert werden oder die von einem Ort des Bundesgebiets über ausländisches Gebiet an einen anderen Ort des Bundesgebietes verbracht werden und darüber eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen wurde."

17. § 39 Abs. 1 lit. b Z 23 lautet:

"23. Abfälle oder Altöle entgegen den §§ 34 bis 36a einführt, ausführt oder durchführt; werden Abfälle oder Altöle entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zur Zollstelle verbracht und dieser ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit erst ein, wenn die Abfälle oder Altöle trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligungen gemäß den §§ 34 und 35 bzw. der erforderlichen Bestätigung gemäß § 36 in eine für die Ein-, Aus- und Durchfuhr vorgesehene Art des Zollverfahrens überführt worden sind;"

18. In § 40 Abs. 1 wird die Wendung "§ 39 Abs. 1 lit. a Z 4" ersetzt durch "§ 39 Abs. 1 lit. a Z 2 und 4".

19. Nach § 40 wird § 40 a samt Paragraphenüberschrift eingefügt:

"Aufgaben der Zollorgane

(1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie tätig und haben

1. die gemäß § 20 mitzuführenden Begleitscheine und
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifikationsformulare (§§ 34 und 35), Bestätigungen und Notifikationsformulare (§ 36)

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Beförderung von Abfällen zu kontrollieren und einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22, 23 und 24 sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

- 7 -

(2) Wird eine Abfallbeförderung ohne die erforderliche Bewilligung oder Bestätigung gemäß den §§ 34 - 37 durchgeführt, so hat die Zollstelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und eine Maßnahme gemäß Abs. 3 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach den Weisungen der Zollstelle oder deren Organe in Betrieb genommen werden.

(3) Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder gegen die Weisung gemäß Abs. 2 sind die Zollstelle und deren Organe berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(4) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Abfallbeförderung in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht aufgehoben, so hat die Behörde die Abfallbeförderung mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, bis das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß den §§ 37, 37 a VStG geleistet wurde. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(5) Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Lenker des Beförderungsmittels ausgefolgt wurde.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen über die Kontrolle und den Kontrollvermerk durch Verordnung erlassen.

(7) Die Zollorgane haben weiters bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z 2 und 4, lit. b Z 14, 19 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungs-
übertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von
Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind."

20. In § 45 Abs. 7 wird der Teilsatz "in diesen Fällen jedoch nur," ersetzt durch "die im ersten Satz dieses Absatzes festgelegten Ausnahmen bestehen jedoch nur,".

21. Dem Art. VIII wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) § 2 Abs. 12 bis 14, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 6, § 7 Abs. 7, § 20. Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 35 Abs. 8, § 37 Abs. 3, § 37 Abs. 4, § 37 Abs. 5, § 37 Abs. 6, § 37 Abs. 7, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 40a, § 45 Abs. 7, Art. VIII Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, treten gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag) in Kraft."

Abfallwirtschaftsgesetz - Anpassungserfordernisse beim EU-Beitritt Österreichs

Geltende Fassung

§ 4 (1) Bestehen begründete Zweifel,
1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder nicht,
2. welcher Abfallart die Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist,
3. ob die Sache gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (Altstoff) ist sowie
4. ob die Sache der Ausnahmereverordnung, BGBl. Nr. 232/1993, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt,
hat die Behörde dies von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.

§ 7 (6) In einer Verordnung nach Abs. 2 Z 5 kann angeordnet werden, daß Waren, die Gegenstand einer derartigen Verordnung sind, bei der Einfuhr zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften vom Anmelder (§ 52 des Zollgesetzes 1988) mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden sind. Der Anmeldeschein ist eine

Änderungsvorschlag

(12)
§ 2 (12) Einfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Befördern von Abfällen in das Bundesgebiet.

(13) Ausfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Befördern von Abfällen aus dem Bundesgebiet.

(14) Durchfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Befördern von Abfällen vom ausländischen Gebiet durch das Bundesgebiet in ausländisches Gebiet.

§ 4 (1) Bestehen begründete Zweifel,
1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder nicht,
2. welcher Abfallart die Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist,
3. ob die Sache gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (Altstoff) ist sowie
4. ob die Sache der Ausnahmereverordnung, BGBl. Nr. 232/1993, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt,
hat die Behörde dies von Amts wegen sowie auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder der Zollstelle mit Bescheid festzustellen.

§ 7 (6) In einer Verordnung nach Abs. 2 Z 5 kann angeordnet werden, daß Waren, die Gegenstand einer derartigen Verordnung sind, bei der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vom Anmelder im Sinne des Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex) mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden sind. Der Anmeldeschein ist eine erforderliche Unterlage zur Zollan-

für die Abfertigung erforderliche Unterlage im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988. Die Anmeldescheine sind von den Zollämtern monatlich gesammelt an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfond zu übersenden.

(7) In den Fällen des Abs. 6 sind die Waren, für die die Anmeldepflicht gilt nach nach den Nummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) zu bezeichnen. Die Verordnung hat auch Form und Inhalt des Anmeldescheines zu bestimmen. In der Verordnung können, wenn das Interesse an der Erleichterung des Warenverkehrs oder der Verwaltungsvereinfachung das Interesse an der Anmeldung überwiegt, auch Ausnahmen von der Anmeldepflicht zugelassen werden.

§ 20 (2) Die Begleitscheine (§ 19) sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle mitzuführen und der Behörde bzw. den Organen der öffentlichen Aufsicht (§40) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine befördert, so treffen den Beförderer (den nach "§ 15 Abs 2 Z 3" beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten.

§ 33 (1) Soweit dies zur Vollziehung des Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von ihnen herangezogenen Sachverständigen und Organe der öffentlichen Aufsicht befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen.

meldung im Sinn des Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex. Die Anmeldescheine sind von den Zollstellen monatlich gesammelt an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übersenden.

(7) In den Fällen des Abs. 6 sind die Waren, für die die Anmeldepflicht gilt, den Positionen der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif) zu bezeichnen. Die Verordnung hat auch Form und Inhalt des Anmeldescheines zu bestimmen. In der Verordnung können, wenn das Interesse an der Erleichterung des Warenverkehrs oder der Verwaltungsvereinfachung das Interesse an der Anmeldung überwiegt, auch Ausnahmen von der Anmeldepflicht zugelassen werden.

§ 20 (2) Die Begleitscheine (§ 19) sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle mitzuführen und der Behörde, den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) oder den Zollorganen (§ 40a) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine befördert, so treffen den Beförderer (den nach "§ 15 Abs. 2 Z 3 beauftragten Transporteur) die in § 17 geregelten Pflichten.

§ 33 (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind

1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
2. im Bedarfsfall das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.
3. Organe der öffentlichen Aufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 40,
4. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 40 a

und die von diesen gemäß Z 1, 2 und 4 herangezogenen Sachverständigen befugt,

Die Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

§ 34 (1) Die Einfuhr, ausgenommen die Wiedereinfuhr im Zwischenlandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften, von Abfällen (Altstoffen) oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes nach Österreich bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Vor Erteilung der Einfuhrbewilligung für Abfälle oder Altöle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle oder Altöle erstmals gelagert, abgelagert, verwertet oder sonst behandelt werden sollen, sowie die Landeshauptmänner jener Bundesländer, durch die die Abfälle oder Altöle transportiert werden sollen, anzuhören.

§ 34 (4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann auch Bewilligungen für die mehrmalige Einfuhr von Abfällen (Altstoffen) oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes erteilen, wenn diese die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und regelmäßig über dasselbe Einreisezollamt und Ausreisezollamt des Ausfuhrstaates, und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Einreise- und Ausreisezollämter der Durchfuhrstaaten an denselben Behandler versendet werden und die betroffenen Staaten einer derartigen Rahmenbewilligung zugestimmt haben. "Der Importeur ist in diesem Fall verpflichtet, einen Monat nach Ende der Gültigkeit der Bewilligung eine Bestandsaufnahme

Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

§ 34 (1) Die Einfuhr von Abfällen (Altstoffen) oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes nach Österreich bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Vor Erteilung der Einfuhrbewilligung für Abfälle oder Altöle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle oder Altöle erstmals gelagert, abgelagert, verwertet oder sonst behandelt werden sollen, sowie die Landeshauptmänner jener Bundesländer durch die die Abfälle oder Altöle transportiert werden sollen, anzuhören.

§ 34 (4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann auch Bewilligungen für die mehrmalige Einfuhr von Abfällen (Altstoffen) oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes erteilen, wenn diese die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und regelmäßig über dasselbe Einreisezollamt und über dasselbe Ausreisezollamt des Ausfuhrstaates, und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Einreise- und Ausreisezollämter der Durchfuhrstaaten an denselben Behandler versendet werden und die betroffenen Staaten einer derartigen Rahmenbewilligung zugestimmt haben. Diese Bewilligungen sind für Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens mit höchstens einem Jahr, für alle anderen Abfälle mit höchstens drei Jahren zu befristen.

der eingeführten Mengen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben. Diese Bewilligungen sind für Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens mit höchstens einem Jahr, für alle anderen Abfälle mit höchstens drei Jahren zu befristen.

§ 35 (1) Die Ausfuhr, ausgenommen die Ausfuhr im Zwischenlandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften, von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 35 (3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann auch Bewilligungen für die mehrmalige Ausfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes für die Dauer von längstens einem Jahr erteilen, wenn diese die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und regelmäßig über dasselbe Ausreisezollamt und über dasselbe Einreisezollamt des Einfuhrstaates, und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Einreise- und Ausreisezollämter der Durchfuhrstaaten an denselben Behandler versendet werden und die betroffenen Staaten einer derartigen Rahmenbewilligung zugestimmt haben. Der Exporteur ist in diesem Fall verpflichtet, ein Monat nach Ende der Gültigkeit der Bewilligung eine Bestandsaufnahme der ausgeführten Mengen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

§ 35 (1) Die Ausfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 35 (3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann auch Bewilligungen für die mehrmalige Ausfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes für die Dauer von längstens einem Jahr erteilen, wenn diese die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und regelmäßig über dasselbe Ausreisezollamt und über dasselbe Einreisezollamt des Einfuhrstaates, und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Einreise- und Ausreisezollämter der Durchfuhrstaaten an denselben Behandler versendet werden und die betroffenen Staaten einer derartigen Rahmenbewilligung zugestimmt haben.

§ 35 (9) Die Bewilligung gemäß Abs. 3 kann entzogen werden, wenn der Bewilligungsinhaber Abfälle oder Altöle entgegen der Bewilligung ausgeführt hat oder den Auflagen des Bewilligungsbescheides zuwiderhandelt.

§ 37 (3) Die für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§§ 34 und 35), Bestätigungen (§ 36) und die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine sind für die zollamtliche Abfertigung erforderliche Unterlagen im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt und hat das Zollamt Bedenken, daß eine bewegliche Sache bewilligungs- und bestätigungsbedürftiger Abfall oder Altöl ist, hat es vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§ 4) zu veranlassen,

Ausland

es sei denn, die Ware wird unverzüglich in das Zollaussland zurückgebracht. Bei der Einfuhr obliegt die Prüfung demjenigen Zollamt, bei dem die Stellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

(4) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist vom Zollamt dem Landeshauptmann, in dessen Bereich das Abfertigungszollamt liegt, in geeigneter Form bekanntzugeben.

(5) Zuständig zur Entscheidung über ein Feststellungsverfahren des Zollamtes gemäß Abs. 3 ist die Behörde, in deren Bereich sich das Abfertigungszollamt befindet.

(6) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist von dem Zollamt durch Anbringung eines Zollamtsstempels auf den Begleitscheinen zu bestätigen.

§ 37 (3) Die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifikationsformulare (§§ 34 und 35), Bestätigungen und Notifikationsformulare (§36) und die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine sind erforderliche Unterlagen zur Zollanmeldung im Sinn des Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt und hat die Zollstelle Bedenken, bewegliche Sache bewilligungs- oder bestätigungsbedürftiger Abfall oder Altöl ist, hat sie vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§4) zu veranlassen, es sei denn, die Ware wird unverzüglich in das

zurückgebracht. Bei der Einfuhr obliegt die Prüfung derjenigen Zollstelle, bei der die Gestellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

(4) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist von der Zollstelle dem Landeshauptmann, in dessen Bereich die Zollstelle liegt, in geeigneter Form bekanntzugeben. Der Importeur bzw. Exporteur hat ein Monat nach Ende der Gültigkeit der Bewilligung eine Bestandsaufnahme der ein bzw. ausgeführten Mengen, gegliedert nach den einzelnen Beförderungen unter Anschluß der verwendeten Notifikationsformulare dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

(5) Zuständig zur Entscheidung über ein Feststellungsverfahren auf Verlangen der Zollstelle gemäß Abs. 3 ist die Behörde, in deren Bereich sich die betreffende Zollstelle befindet.

(6) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist von der Zollstelle durch Anbringung eines Amtsstempels auf den Begleitscheinen zu bestätigen.

(7) Den §§ 34 bis 36 unterliegen nicht solche Abfälle, die üblicherweise im grenzüberschreitenden Personenverkehr mitbefördert werden.

§ 39 (1) b 23 Abfälle oder Altöle entgegen den "§§ 34 bis 36a" einführt, ausführt oder durchführt, werden Abfälle oder Altöle entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zum Zollamt verbracht und diesem ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit erst ein, wenn die Abfälle oder Altöle trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligungen gemäß den §§ 34 bis 35 bzw. der erforderlichen Bestätigung gemäß § 36 in einer für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr vorgesehene Art des Zollverfahrens abgefertigt worden ist.

§ 40 (1) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörde haben bei der Vollziehung des "§ 39 Abs. 1 lit. a Z 4", lit. b Z 19 sowie - eingeschränkt auf den Verkehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr - des § 39 Abs. 1 lit b Z 14 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(7) Den §§ 34 bis 36 unterliegen nicht solche Abfälle, die üblicherweise im grenzüberschreitenden Personenverkehr mitbefördert werden oder die von einem Ort des Bundesgebietes über ausländisches Gebiet an einen anderen Ort des Bundesgebietes verbracht werden und darüber eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

§ 39 (1) b 23 Abfälle oder Altöle entgegen den §§ 34 bis 36a einführt, ausführt oder durchführt; werden Abfälle oder Altöle entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zur Zollstelle verbracht und dieser ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit erst ein, wenn die Abfälle oder Altöle trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligungen gemäß den §§ 34 und 35 bzw. der erforderlichen Bestätigung gemäß § 36 in eine für die Ein-, Aus- und Durchfuhr vorgesehene Art

Art des Zollverfahrens überführt worden sind;

§ 40 (1) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Behörden haben bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z 2 und 4, lit b Z 19 sowie - eingeschränkt auf den Verkehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr - des § 39 Abs 1 lit. b Z 14 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

Aufgaben der Zollorgane

§ 40 a (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie tätig und haben

1. die gemäß § 20 mitzuführenden Begleitscheine und
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifikationsformulare (§§ 34 und 35), Bestätigungen und Notifikationsformulare (§ 36)

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Beförderung von Abfällen zu kontrollieren und einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22, 23 und 24 sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

(2) Wird eine Abfallbeförderung ohne die erforderliche Bewilligung oder Bestätigung gemäß den §§ 34 - 37 durchgeführt, so hat die Zollstelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und eine Maßnahme gemäß Abs. 3 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach den Weisungen der Zollstelle oder deren Organe in Betrieb genommen werden.

(3) Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder gegen die Weisung gemäß Abs. 2 ist die Zollstelle und deren Organe berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(4) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Abfallbeförderung in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht aufgehoben, so hat die Behörde die Abfallbeförderung mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, bis das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß den §§ 37, 37 a VStG geleistet wurde. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(5) Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Lenker des Beförderungsmittels ausgefolgt wurde.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen über die Kontrolle und den Kontrollvermerk durch Verordnung erlassen.

(7) Die Zollorgane haben weiters bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit a Z 2 und 4. lit. b Z 14, 19 mitzuwirken durch
1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 45 (7) Die Genehmigungspflicht für Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 besteht nur für solche Anlagen, mit deren Projektierung oder Bau nach dem 1. Juli 1990 begonnen wird, oder für solche Änderungen bestehender Anlagen durch die nach dem 1. Juli 1990 weitere Flächen in Anspruch genommen werden sollen; "in diesen Fällen jedoch nur, wenn bis zum 30. Juni 1994 um eine Bewilligung gemäß § 31 b WRG 1959 angesucht wird.

§ 45 (7) Die Genehmigungspflicht für Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 besteht nur für solche Anlagen, mit deren Projektierung oder Bau nach dem 1. Juli 1990 begonnen wird, oder für solche Änderungen bestehender Anlagen durch die nach dem 1. Juli 1990 weitere Flächen in Anspruch genommen werden sollen; "die im ersten Satz dieses Absatzes festgelegten Ausnahmen bestehen jedoch nur, wenn bis zum 30. Juni 1994 um eine Bewilligung gemäß § 31 b WRG 19959 angesucht wird.

Artikel VIII

"(9) § 2 Abs. 12 bis 14, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 6, § 7 Abs. 7, § 20 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 35 Abs. 8, § 37 Abs. 3, § 37 Abs. 4, § 37 Abs. 5, § 37 Abs. 6, § 37 Abs. 7, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 40 Abs. 3, § 40a Art. VIII in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBL. Nr. xxx/1994, treten gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag) in Kraft.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird**

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Österreich hat am 6. Juni 1994 in Korfu den Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag) unterzeichnet.

Aus der vertraglichen Verpflichtung Österreichs folgt ein Anpassungsbedarf an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften. Dieses Zollrecht umfaßt alle Rechtsakte des Rates oder der Kommission, einschließlich den von den Gemeinschaften angenommenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche jeweils Bestimmungen über Einfuhr- oder Ausfuhr enthalten, insbesondere

- die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABLEG Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1,
- die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) NR. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABLEG Nr. L 2253 vom 11. Oktober 1993, S. 1,
- die Verordnung (EWG) Nr. 918/93 des Rates vom 28. März 1993 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung ABLEG Nr. L 105 vom 23. April 1981, S. 1, und

- die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 22. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif, ABLEG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1.

Für die Erfassung von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Binnenmarkt muß mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine Rechtsgrundlage zur weiteren Kontrolle von Abfallverbringungen durch die Zollorgane getroffen werden.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft können als Kontrollmaßnahmen vorgesehen werden:

- * Überprüfungen von Anlagen und Unternehmen
- * (stichprobenartige) Überprüfung von Verbringungen
 - am Herkunftsort beim Erzeuger bzw. generell Abfallbesitzer
 - am Bestimmungsort beim Endempfänger
 - an den Außengrenzen der Gemeinschaft
 - während der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft

Die Überprüfung kann die Einsichtnahme in Dokumente, die Bestätigung der Identität und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle umfassen.

In diesem Entwurf ist daher eine Zuständigkeitsübertragung von Kontrollbefugnissen betreffend die Abfallverbringungen an die Zollorgane sowie eine Mitwirkungsbefugnis der Zollorgane bei Anlagenkontrollen vorgesehen.

Die Kompetenzübertragung sichert weiterhin die Überprüfung von Abfallverbringungen und ermöglicht die Nutzung vorhandener Personalressourcen im Zollbereich.

Die Kontrollkapazität zur Überprüfung von Anlagen und Unternehmen durch die zuständigen Behörden wird durch die Mitwirkung der Zollorgane ausgeweitet werden.

Neben der unbestrittenen unmittelbaren Kontrollkompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Länder sollen weiterhin auch Schwerpunktkontrollen durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie durchgeführt werden können. Zur Überprüfung der Abfallverbringungen sollen in erster Linie die Zollorgane herangezogen werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 12 bis 14:

Auf Grund der Anpassung der zollrechtlichen Bestimmungen an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften ist zur Klarstellung die Definition der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes aufzunehmen.

Zu § 4 Abs. 1:

Zur Unterstützung der Kontrolltätigkeit der Zollorgane wird auch der Zollstelle das Recht zur Beantragung eines Feststellungsbescheides gemäß § 4 AWG eingeräumt.

Zu §§ 7 Abs. 6 und 7, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 37 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, 39 Abs. 1:

Diese Änderungen tragen der erforderlichen Anpassung an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften Rechnung.

Zu § 20. Abs. 2:

Da die Beförderung von Abfällen künftig auch im Inland von Zollorganen kontrolliert werden soll, wird Zollorganen generell das Recht eingeräumt, zu überprüfen, ob Begleitscheine mitgeführt werden.

Zu § 33 Abs. 1:

Das ho. Ressort nimmt schon bisher Kontrollaufgaben wahr. Dies stützt sich auf § 33 AWG, untermauert durch ein Gutachten von Prof. Raschauer. Nach diesem Gutachten besteht eine Kompetenz des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie insbesondere dann, wenn sich das Ressort aus Anlaß von Schreiben der Volksanwaltschaft oder von parlamentarischen Anfragen selbst ein Bild machen will oder wenn in der Öffentlichkeit der Verdacht besteht, daß das Vollziehungsverhalten der primär zuständigen Behörde - insbesondere wegen Personalengpässen - unzureichend ist oder war.

Gestützt auf diese Rechtsgrundlage wurden insbesondere folgende Kontrollen durchgeführt:

- "Grenzkontrollen" (Exporte und Importe von Abfällen)
- Kontrollen von Betrieben (vorerst insbesondere Altautoverwerter)
- Kontrollen zur Kühlgeräteverordnung
- Kontrollen zur Verpackungsverordnung
- Kontrollen zur Lampenverordnung

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, im bisher bestehenden Umfang weiterhin Schwerpunktkontrollen durchzuführen.

Eine explizite Klarstellung dieser Kontrollbefugnis ist im Hinblick auf die Strukturreform (Art. 11 Abs. 7 B-VG) erforderlich.

Mit der Ergänzung in Z 4 werden auch den Zollorganen die notwendigen Betretungs- und Zwangsrechte, die im Zusammenhang mit den Kontrollaufgaben notwendig sind, eingeräumt. Zollorgane werden bei den Kontrollen betreffend die Abfallverbringung funktionell als Organe des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie tätig.

Zu §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 3 und 37 Abs. 4:

Bisher mußte nur jener Importeur oder Exporteur, dem eine Rahmenbewilligung erteilt wurde, eine Bestandsaufnahme der tatsächlich eingeführten oder ausgeführten Abfälle bekanntgeben. Um im Binnenmarkt eine entsprechende Kontrolle sicherstellen zu können, ist die Kenntnis der tatsächlich ein- und ausgeführten Abfälle und somit eine generelle Meldepflicht erforderlich.

Zu § 35 Abs. 8:

Um auch Verletzungen der Ausfuhrbestimmungen im Sinne der Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung sanktionieren zu können, wird die Ermächtigung zum Entzug der Exportgenehmigung vorgesehen.

Zu § 40 Abs. 1:

Die Mitwirkungsbefugnis wird betreffend die Kontrolle der Lagerung, Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen ergänzt. Anzumerken ist, daß bereits vor der AWG-Novelle 1994 diese Mitwirkungsbefugnis vom Aufgabenbereich der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes umfaßt war.

Zu § 40a:

Mit dieser Bestimmung werden die Aufgaben und Rechte im Zusammenhang mit der Kontrolle der Abfallverbringung normiert.

Bisher wurden die Kontrollen betreffend den grenzüberschreitenden Verkehr von Zollorganen bzw. durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie durchgeführt. Da die Kontrollen grenzüberschreitender Verbringungen im bisherigen Umfang im innergemeinschaftlichen Verkehr nicht mehr vorgenommen werden können, ist die Durchführung von Kontrollen bei der Abfallbeförderung notwendig, um eine geordnete Abfallwirtschaft sicherstellen zu können. Der Kontrollumfang der Zollorgane im Zusammenhang mit der Abfallverbringung wird beibehalten.

Bereits auf Grund des Umweltkontrollgesetzes werden dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Kontrollaufgaben zugewiesen, wobei dem Umweltbundesamt Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen wurden. Bereits im Rahmen dieser Umweltkontrolle wurden die Schranken des Art. 77 B-VG relativiert. Im Zuge der Strukturreform wird mit Art. 11 Abs. 7 B-VG eine Ermächtigung zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben durch den Bund eingeräumt und die Bedeutung des Art. 77 B-VG in diesem Sinne abgeändert. Diese Ermächtigung zur Vornahme von Kontrollen schließt nicht aus, daß sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie der Zollorgane bedient.

Daher ist der Einsatz der sachlich geschulten Zollorgane, funktionell als Organ des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, rechtmäßig und auch zweckmäßig. Die verfassungsrechtlichen Schranken, die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1987, G 78/87, (sogenanntes "Weinerkenntnis") angesprochen wurden, kommen auf Grund der angeführten Entwicklungen nicht mehr zum Tragen.

Die eingeräumten Zwangsrechte orientieren sich an den für die Kontrolle der Güterbeförderung vorgesehenen Befugnissen. In Abs. 5 wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Finanzen vorgesehen, um entsprechend den Vollzugserfahrungen Konkretisierungen vornehmen zu können. Im Vordergrund steht die Überprüfung der Beförderung von Abfällen.

Weiters werden den Zollorganen Mitwirkungsbefugnisse analog den Mitwirkungsbefugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 40 AWG eingeräumt. Die Zollorgane werden im Rahmen ihrer Mitwirkungsbefugnis funktionell als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde tätig.

Zu § 45 Abs. 7:

In der letzten AWG-Novelle, BGBl. Nr. 155/1994, erfolgte entsprechend dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Bartenstein und Dr. Keppelmüller zu § 45 Abs. 7 AWG die Einfügung des Halbsatzes "in diesen Fällen jedoch nur, wenn bis zum 30. Juli 1994 um eine Bewilligung gemäß § 31b WRG angesucht wird": Diese Einschränkung erfolgte, um einen allfälligen Mißbrauch der Übergangsbestimmung des § 45 Abs. 7 zu unterbinden. Die Zusammenschau der ursprünglichen Formulierung dieses Absatzes mit der erfolgten Einfügung könnte jedoch zu der Auslegung führen, daß die Genehmigungspflicht für Deponien gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 für die in § 45 Abs. 7 genannten Fälle überhaupt wegfällt. Im Sinne der Rechtsklarheit erfolgte nunmehr die Änderung des ersten Teiles des letzten Halbsatzes.

Zu Art. VIII:

Die Bestimmungen dieses EU-Rechtsanpassungsgesetzes treten mit dem Tag des Inkrafttretens des EU-Beitrittsvertrages in Kraft.

**ENTWURF
BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird**

V o r b l a t t

I. Problem

Österreich hat am 6. Juni 1994 in Korfu den Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag) unterzeichnet.

Aus der vertraglichen Verpflichtung Österreichs folgt ein Anpassungsbedarf an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften.

Abgesehen von der erforderlichen Anpassung an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften ergibt sich durch einen EU-Beitritt ein zusätzlicher Änderungsbedarf, weil im Rahmen des Zollverfahrens nur mehr Einfuhren aus Drittstaaten erfaßt werden können. Für die Erfassung von grenzüberschreitenden Warenbewegungen im innergemeinschaftlichen Verkehr müssen daher andere Vorkehrungen getroffen werden.

Da die Kontrollen grenzüberschreitender Verbringungen im innergemeinschaftlichen Verkehr nicht mehr in der bisheriger Form möglich sind, gilt sicherzustellen, daß Zollorgane künftig diese Kontrollen auch im Inland bei der Beförderung von Abfällen ausüben können. Die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben durch die Zollorgane ist ein wichtiger Bestandteil des künftigen Kontrollkonzepts bei Verbringungen von Abfällen innerhalb des Binnenmarktes.

II. Ziel

Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage und Aufbau eines EU-konformen Kontrollregimes

III. Inhalt

- Änderung der zollrechtlich relevanten Bestimmungen im Hinblick auf den EU-Beitritt
- Übertragung von Kontrollaufgaben, insbesondere betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen an die Zollorgane
- generelle Pflicht zur Bekanntgabe der tatsächlich exportierten oder importierten Abfallmengen

IV. Alternative

keine

V. Kosten

Mit der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben durch die Zollorgane sind keine zusätzlichen Personalkosten zu erwarten. Inwieweit bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zur bereits vorhandenen Ausstattung zusätzliche technische Geräte erforderlich sind, wird sich erst im Laufe der Kontrolltätigkeit erweisen.

Der bei den Bezirksverwaltungsbehörden erwachsende Amtsaufwand im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit bleibt grundsätzlich unverändert, wenngleich eine Intensivierung jedenfalls wünschenswert wäre. Es wird auch davon ausgegangen, daß es durch die Erweiterung der Antragstellung bei Feststellungsbescheiden zu keinem nennenswerten Mehraufwand kommen wird.